
Gesetz über die flankierenden Massnahmen im Arbeitsmarkt (FLAMAG)

Vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf das Bundesgesetz vom 30. März 1911¹ betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR), das Bundesgesetz vom 28. September² 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG), das Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999³ über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG), die Verordnung vom 21. Mai 2003⁴ über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsV), die Verordnung vom 22. Mai 2002⁵ über die Einführung des freien Personenverkehrs (VEP) sowie § 63 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984⁶,

beschliesst:

I.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand

¹ Dieses Gesetz enthält gestützt auf und in Ergänzung zum Bundesrecht Bestimmungen über:

- a. die flankierenden Massnahmen im Arbeitsmarkt;
- b. die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;
- c. den Erlass von Normalarbeitsverträgen;
- d. die finanzielle Abgeltung von Leistungen der paritätischen Kommissionen.

§ 2 Ziele

¹ Dieses Gesetz dient der Förderung eines fairen Wettbewerbs und der Erhaltung eines funktionierenden Arbeitsmarkts im Kanton Basel-Landschaft.

² Zur Erreichung dieses Ziels soll der Vollzug transparent und in enger Zusammenarbeit mit den Behördenstellen und Sozialpartnern ausgestaltet werden.

§ 3 Persönlicher Geltungsbereich

¹ Das Gesetz gilt insbesondere für:

- a. Arbeitnehmende, die dauerhaft oder vorübergehend im Kanton Basel-Landschaft erwerbstätig sind;
- b. Arbeitgebende mit Wohnsitz, Sitz, Filiale oder Niederlassung im Kanton Basel-Landschaft;
- c. Arbeitgebende, die dauerhaft oder vorübergehend im Kanton Basel-Landschaft tätig sind;

¹ SR 220

² SR 221.215.311

³ SR 823.20

⁴ SR 823.201

⁵ SR 142.203

⁶ GS 29.276, SGS 100

- d. Selbständigerwerbende, die dauerhaft oder vorübergehend im Kanton Basel-Landschaft tätig sind;
- e. Auftraggebende und Auftragnehmende, die dauerhaft oder vorübergehend im Kanton Basel-Landschaft tätig sind.

2. Zuständigkeiten

§ 4 Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat:

- a. wählt die Mitglieder der Tripartiten Kommission Flankierende Massnahmen (TPK FlaM);
- b. kann gesonderte Bestimmungen zur Bekämpfung von Scheinselbständigkeit und Scheindomizilnahme erlassen;
- c. beschliesst die Allgemeinverbindlichkeit und die erleichterte Allgemeinverbindlichkeit von kantonalen Gesamtarbeitsverträgen, deren Änderung, Verlängerung oder Aufhebung gemäss AVEG⁷;
- d. behandelt Einsprachen in Verfahren auf Erlass, Änderung, Verlängerung und Aufhebung der Allgemeinverbindlichkeit von Gesamtarbeitsverträgen gemäss Art. 10 AVEG⁸;
- e. ist die zuständige Behörde für die Bestimmung eines besonderen Kontrollorgans gemäss Art. 6 AVEG⁹;
- f. ist zuständig für den Erlass von kantonalen Normalarbeitsverträgen mit zwingenden Mindestlöhnen gemäss Art. 360a OR¹⁰;
- g. ist zuständig für den Abschluss von Leistungsvereinbarungen zur finanziellen Abgeltung der Sozialpartner im Bereich der flankierenden Massnahmen;
- h. berichtet dem Landrat mindestens einmal pro Amtsperiode über die Umsetzung des vorliegenden Gesetzes.

§ 5 Tripartite Kommission Flankierende Massnahmen (TPK FlaM)

¹ Die TPK FlaM:

- a. beobachtet den kantonalen Arbeitsmarkt in Branchen ohne allgemeinverbindliche Bestimmungen von Gesamtarbeitsverträgen. Namentlich stellt sie gemäss Art. 360a f. OR¹¹ fest, ob in einer Branche oder einem Beruf die orts-, berufs- oder branchenüblichen Löhne wiederholt in missbräuchlicher Weise unterboten werden;
- b. kontrolliert die Einhaltung der durch Normalarbeitsverträge erlassenen Mindestlöhne gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. b EntsG¹²;
- c. bezeichnet kantonale Fokusbranchen;
- d. kann bei Feststellung von Missbräuchen gemäss Bst. a beim Regierungsrat die erleichterte Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen oder den Erlass von Normalarbeitsverträgen zur Festlegung von Mindestlöhnen gemäss Art. 360a f. OR¹³ und Art. 11 EntsV¹⁴ beantragen;
- e. berät den Regierungsrat in Angelegenheiten betreffend den Vollzug der flankierenden Massnahmen im Arbeitsmarkt.

⁷ SR 221.215.311

⁸ SR 221.215.311

⁹ SR 221.215.311

¹⁰ SR 220

¹¹ SR 220

¹² SR 823.20

¹³ SR 220

¹⁴ SR 823.201

§ 6 Kantonales Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA Baselland)

¹ Das KIGA Baselland:

- a. führt die Meldestelle für die von der ausländerrechtlichen Bewilligungspflicht ausgenommenen Dienstleistungserbringungen und Arbeitseinsätze gemäss Art. 6 EntsG¹⁵ und Art. 9 Abs. 1^{bis} VEP¹⁶;
- b. ist zuständig für Massnahmen gemäss Art. 1b EntsG¹⁷;
- c. ist zuständig für die Durchführung von Kontrollen gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. d EntsG¹⁸;
- d. ist zuständig für die Auferlegung von Verwaltungssanktionen und Kontrollkosten gemäss Art. 9 EntsG¹⁹;
- e. ist zuständig für die Durchführung des Verfahrens zum Erlass, zur Änderung, zur Verlängerung oder zur Aufhebung der Allgemeinverbindlichkeit von Bestimmungen von Gesamtarbeitsverträgen;
- f. ist zuständig für die Aufsicht über Kassen und Einrichtungen gemäss Art. 5 Abs. 2 AVEG²⁰;
- g. organisiert bei Bedarf Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie Informationsveranstaltungen für den Erfahrungsaustausch zwischen den am Vollzug dieses Gesetzes beteiligten Stellen.

² In allen Fällen, in denen das kantonale Recht keine andere Behörde als zuständig erklärt, wird das KIGA Baselland als zuständige kantonale Behörde eingesetzt.

§ 7 Paritätische Kommissionen

¹ Die paritätischen Kommissionen sind zuständig für die Durchführung von Kontrollen allgemeinverbindlicher Bestimmungen von Gesamtarbeitsverträgen gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. a EntsG²¹.

² Die paritätischen Kommissionen beaufsichtigen die von ihnen eingesetzten Kontrollorgane.

3. Tripartite Kommission Flankierende Massnahmen (TPK FlaM)

§ 8 Organisation

¹ Die TPK FlaM besteht aus 12 Mitgliedern.

² Der Regierungsrat wählt für eine Amtsperiode von 4 Jahren:)

- a. 4 Mitglieder auf Vorschlag der für den Kanton Basel-Landschaft repräsentativen Arbeitnehmendenorganisationen;
- b. 4 Mitglieder auf Vorschlag der für den Kanton Basel-Landschaft repräsentativen Arbeitgebendenorganisationen;
- c. 4 Mitglieder des Kantons Basel-Landschaft, wovon 1 Mitglied auf Vorschlag der Gemeinden. Ausserdem gehören der TPK FlaM von Amtes wegen als Vertreterinnen bzw. Vertreter des Kantons Basel-Landschaft folgende 2 Mitglieder an: 1 delegierte Person des Vorstehers der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD) und die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des KIGA Baselland.

³ Die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des KIGA Baselland führt den Vorsitz und fällt den Stichtscheid bei Stimmgleichheit. Im Übrigen konstituiert sich die TPK FlaM selbst.

¹⁵ 823.20

¹⁶ SR 142.203

¹⁷ SR 823.20

¹⁸ SR 823.20

¹⁹ SR 823.20

²⁰ SR 221.215.311

²¹ SR 823.20

⁴ Die TPK FlaM legt in einem Reglement die Einzelheiten ihrer Organisation fest, insbesondere die Beschlussfähigkeit, die Bildung von Ausschüssen sowie die Aufgaben- und Kompetenzaufteilung zwischen ihr und ihren Ausschüssen sowie der Geschäftsstelle.

§ 9 Geschäftsstelle

¹ Das KIGA Baselland führt die Geschäftsstelle der TPK FlaM und stellt für die Umsetzung der Aufgaben gemäss § 5 die entsprechenden personellen und infrastrukturellen Ressourcen zur Verfügung.

² Die Geschäftsstelle erledigt die Aufträge der TPK FlaM und setzt § 5 Abs. 1 Bst. a und b dieses Gesetzes operativ um, namentlich führt sie die dafür notwendigen Kontrollen durch.

§ 10 Aufträge an Dritte

¹ Die TPK FlaM kann dem KIGA Baselland beantragen, Aufträge an spezialisierte Dritte zu erteilen.

² Nach Beendigung der Allgemeinverbindlichkeit eines Gesamtarbeitsvertrages soll für die Durchführung von Kontrollen wenn möglich die während der Geltungsdauer zuständige paritätische Kommission befristet beauftragt werden, solange diese noch existiert und Aussicht auf eine Wiedererlangung der Allgemeinverbindlichkeit besteht.

³ Voraussetzung für die Erteilung eines Auftrags bildet eine Ausgabebewilligung gestützt auf das Finanzhaushaltsgesetz vom 1. Juni 2017²² (FHG).

4. Kontrollen

§ 11 Durchführung von Kontrollen

¹ Um die ihnen übertragenen Aufgaben wahrnehmen zu können, haben die TPK FlaM und das KIGA Baselland das Recht auf mündliche und schriftliche Auskunft sowie Einsichtnahme bzw. Zustellung aller Dokumente, die für die Durchführung von Kontrollen nach Bundesrecht erforderlich sind. Im Streitfall entscheidet die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD). Die kontrollierten Betriebe haben eine Mitwirkungspflicht.

² Um die ihnen übertragenen Aufgaben wahrnehmen zu können, haben die paritätischen Kommissionen Kontrollrechte gemäss den allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen. Die kontrollierten Betriebe haben eine Mitwirkungspflicht.

³ Bei Bedarf kann das KIGA Baselland die Unterstützung der Gemeindebehörden oder anderer staatlicher Behörden und Institutionen - insbesondere diejenige der Polizei Basel-Landschaft - anfordern.

§ 12 Strafbestimmung

¹ Wer vorsätzlich seine Mitwirkungspflicht gemäss § 11 Abs. 1 oder Abs. 2 dieses Gesetzes verletzt, wird mit Busse bestraft.

§ 13 Zwangsmassnahmen, Sanktionen und Gebühren

¹ Das KIGA Baselland kann dem Regierungsrat gegen Personen und Betriebe, die wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht rechtskräftig strafrechtlich verurteilt worden sind, eine Kürzung von Finanzhilfen und einen befristeten Ausschluss von Aufträgen des öffentlichen Beschaffungsrechts beantragen.

² Das KIGA Baselland führt eine Liste der Personen und Betriebe, gegen die

- a. eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht,
- b. ein Entscheid über den befristeten Ausschluss von Aufträgen des öffentlichen Beschaffungswesens,
- c. ein Entscheid über die Kürzung von Finanzhilfen,
- d. eine Verwaltungssanktion,
- e. eine Dienstleistungssperre oder

²² GS 2017.063, SGS 310

f. ein Arbeitsunterbruch

ergangen ist. Die Liste ist öffentlich zugänglich.

³ Verfügt das KIGA Baselland eine Verwaltungssanktion, eine Dienstleistungssperre oder einen Arbeitsunterbruch gemäss EntsG oder eine Kürzung von Finanzhilfen, auferlegt es zudem eine Gebühr.

⁴ Das KIGA Baselland erhebt Gebühren für eine allfällige Tätigkeit als besonderes Kontrollorgan gemäss Art. 6 AVEG²³.

⁵ Die Gebühr bemisst sich nach dem erbrachten Aufwand der eingesetzten Vollzugsorgane, wobei das Verhältnismässigkeitsprinzip zu beachten ist.

⁶ Das KIGA Baselland stellt der zuständigen paritätischen Kommission mit Rechtskraft der Verfügung eine Kopie seiner Verfügung zu.

§ 14 Zusammenarbeit

¹ Die kantonalen Behörden sind unter Vorbehalt übergeordneten Rechts verpflichtet, mit dem zuständigen Kontrollorgan zusammenzuarbeiten. Insbesondere informieren sie das zuständige Kontrollorgan über Feststellungen, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit machen, welche Anhaltspunkte für das Vorliegen von Verstössen gegen die Arbeits- und Lohnbedingungen sein können.

² Das zuständige Kontrollorgan kann zur koordinierten Durchführung von Kontrollen sowie zum zweckdienlichen Informationsaustausch auch mit Behörden und Kontrollorganen anderer Kantone zusammenarbeiten, soweit dies für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

³ Die Kontrollorgane leiten Feststellungen, welche in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Kontrollorgans fallen, unentgeltlich an dieses weiter.

⁴ Wo zentrale Kontrollorgane geschaffen werden, unterstützt der Kanton diese durch intensivierete und enge Zusammenarbeit.

§ 15 Datenschutz und Verschwiegenheit

¹ Die am Vollzug dieses Gesetzes beteiligten Personen und Stellen sind bezüglich aller Feststellungen, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit machen, zur Verschwiegenheit und zur Beachtung des Gesetzes vom 10. Februar 2011²⁴ über die Information und den Datenschutz (IDG) verpflichtet.

5. Finanzielle Abgeltung von Leistungen der paritätischen Kommissionen

§ 16 Abgeltung für Mehraufwand bei Kontrollen gemäss Entsendegesetz

¹ Der Kanton Basel-Landschaft entschädigt im Bereich der kantonal allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträge die paritätischen Kommissionen für den Mehraufwand von Kontrollen gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. a EntsG²⁵ und Art. 9 Abs. 1^{bis} VEP²⁶, der zusätzlich zum üblichen Vollzug der Gesamtarbeitsverträge entsteht.

² Der Regierungsrat schliesst mit der zuständigen paritätischen Kommission eine Leistungsvereinbarung ab, welche insbesondere den Entschädigungsbetrag pro Kontrolle, die Vorgabe über die maximale Anzahl der zu erbringenden Kontrollen, die Konsequenzen bei Schlechterfüllung sowie Art und Umfang des Berichtswesens regelt.

§ 17 Abgeltung von weiteren Leistungen

¹ Der Kanton Basel-Landschaft kann die paritätischen Kommissionen von allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen mit weiteren Aufgaben zum Schutz der Arbeits- und Lohnbedingungen beauftragen, für welche er sie entschädigt.

² Der Regierungsrat schliesst mit der zuständigen paritätischen Kommission eine Leistungsvereinbarung ab. Er regelt in der Leistungsvereinbarung insbesondere Quantität und Qualität der zusätzlich zu erbringenden

²³ SR 221.215.311

²⁴ GS 37.1165, SGS 162

²⁵ SR 823.20

²⁶ SR 142.203

Leistungen, die Höhe der Entschädigung, die Konsequenzen bei Schlechterfüllung sowie Art und Umfang des Berichtswesens.

§ 18 Pflichten der paritätischen Kommissionen

¹ Bei einer finanziellen Abgeltung gemäss § 16 und § 17 dieses Gesetzes haben die paritätischen Kommissionen und deren Kontrollorgane insbesondere den folgenden Pflichten nachzukommen:

- a. Einhaltung der bundes- und kantonsrechtlichen Vorgaben;
- b. Einhaltung des kantonalen Finanzhaushaltsrechts, namentlich Gewährleistung einer wirtschaftlichen Leistungserbringung und der finanziellen Transparenz;
- c. Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Aufsichts- und Oberaufsichtsorganen, namentlich betreffend Information und Auskunftserteilung.

§ 19 Gemeinsame Bestimmungen

¹ Voraussetzung für den Abschluss einer Leistungsvereinbarung gemäss §§ 16 und 17 bildet eine Ausgabenbewilligung gestützt auf das FHG²⁷.

² Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Ordnungsmässigkeit der Kontrollen und über die Einhaltung der Leistungsvereinbarung aus.

6. Schlussbestimmungen

§ 20 Ausführungsbestimmungen

¹ Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

§ 21 Übergangsbestimmung

¹ Bestimmungen einer allenfalls nach bisherigem Recht bestehenden Leistungsvereinbarung, welche Gegenstände regeln, die dieses Gesetz betreffen, verlieren ihre Gültigkeit umgehend mit Inkrafttreten dieses Gesetzes.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass SGS 815 (Gesetz über die Arbeitsmarktaufsicht und über Entsendungen von Arbeitnehmenden und Dienstleistungserbringenden in die Schweiz (Arbeitsmarktaufsichtsgesetz, AMAG) vom 12. Dezember 2013) wird aufgehoben.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes. Das Gesetz tritt spätestens am 1. Januar 2021 in Kraft.

[Ort], den [Beschlussdatum] Im Namen des [Organ]

[Vorsitzende Funktion]: [Nachname]

[Assistierende Funktion]: [Nachname]

²⁷ GS 2017.063, SGS 310